

24. Ist der § 82b des Krankenversicherungsgesetzes auch da anwendbar, wo der Arbeitgeber oder sein Vertreter Lohnbeträge in Abzug bringt, die gemäß § 52a von den Versicherten selbst einzuzahlen waren?

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892  
(R.G.Bl. S. 417) §§ 52a. 53. 82a. 82b.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Februar 1904 g. C. Rep. 3662/03.

I. Landgericht I Berlin.

#### Gründe:

Das Urteil irrt zwar darin, daß es jeden der beiden Angeklagten als „Arbeitgeber“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ansieht; denn da, wo es um einen Inhaber des Betriebes sich handelt, kann auch nur ein Arbeitgeber vorhanden sein, und selbst dann, wenn der Betriebsunternehmer die aus dem Gesetz entspringenden Verpflichtungen einem Dritten, den er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellt hat, gemäß § 82a des Gesetzes überträgt, bleibt immer er selbst der Arbeitgeber und als solcher neben diesem Dritten strafbar, wenn Zuwiderhandlungen mit seinem Wissen begangen sind, oder wenn er es an derjenigen Sorgfalt hat fehlen lassen, die das

Gefeh von ihm verlangt. Indessen die irrtümliche Annahme, daß beide Angeklagte „Arbeitgeber“ gewesen seien, ist belanglos für die Entscheidung, weil nach Lage der Sache immerhin beide Angeklagte für die begangenen Zuwiderhandlungen verantwortlich waren. Die Ehefrau war Inhaberin der fraglichen Werkstätte, sie kümmerte sich nur in unzulänglicher und unregelmäßiger Weise um das Geschäft, obwohl sie bei der Kleinheit des Betriebes und „bei einiger Sorgfalt wohl hätte bemerken können, daß die den Arbeitern abgezogenen Krankenkassenbeiträge nicht an die Krankenkasse abgeführt worden seien“. Ihr Ehemann war „mit der vollständigen Leitung des Geschäftes, insbesondere auch mit den Lohnzahlungen an die im Betriebe beschäftigten Arbeiter betraut“, ihm gegenüber hatte die Aufsichtsbehörde von der Befugnis des § 52a des Gesetzes Gebrauch gemacht und ihn verpflichtet, durch dauernden Ausshang in der Betriebsstätte den Arbeitern bekannt zu machen, daß fortan sie selbst den auf sie entfallenden Teil der Beiträge an die Kasse abzuführen hätten. Bei dieser Lage der Dinge durften die Feststellungen des Urteils dahin verstanden werden, daß die Ehefrau ihrem Ehemann als dem Betriebsleiter auch die Erfüllung aller für sie selbst aus dem Krankenkassengesetz entspringenden Verpflichtungen, insbesondere neben der Auszahlung der Löhne auch die Einbehaltung der den Arbeitern etwa zu kürzenden Beträge sowie deren Abführung an die Kasse hat übertragen wollen und, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch in erkennbarer Weise übertragen hat. Unter dieser Voraussetzung aber unterliegt die Beurteilung beider Angeklagten keinem rechtlichen Bedenken, — insbesondere nicht dem von der Revision geltend gemachten, daß, wenn dem Angeklagten gemäß § 52a des Gesetzes untersagt war, selber seinen Arbeitern die der Krankenkasse gebührenden Beträge abzuziehen, und mithin die Versicherten nicht gemäß § 53 verpflichtet waren, sich diese Beträge einbehalten zu lassen, nicht davon gesprochen werden könne, daß der Angeklagte „auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug gebracht habe“. Die Bezugnahme des § 82b auf den § 53 des Gesetzes will nichts besagen, als daß die Vorenthaltung solcher Lohnabzüge strafbar sein soll, die der Arbeitgeber auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die überhaupt ihn zu Abzügen berechtigen, seinen Arbeitern tatsächlich gemacht hat. Der § 53 war die einzige Bestimmung des Gesetzes, die von dieser Be-

rechti gung handelte, der § 52 a wurde, wie die §§ 82 a und 82 b, erst durch die Novelle vom 10. April 1892 hinzugefügt und bezog sich auf einen Fall, in welchem Lohnabzüge nicht vorgesehen waren. Wollte mithin der Gesetzgeber, daß die Vorenthaltung aller Lohnabzüge, dafern sie nur auf Grund dieses Gesetzes gemacht waren, unter Strafe gestellt würde, so war die Bezugnahme auf den § 53 eine naheliegende. Wie der § 82 b nunmehr lautet, schließt er weder nach seinem Wortlaute noch nach dem Zusammenhange mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzes die Bestrafung solcher Fälle aus, wo der Arbeitgeber oder sein Vertreter die fraglichen Abzüge unbefugt gemacht hat. Die Lohnabzüge, die der Angeklagte machte, waren zwar die Versicherten nicht verpflichtet, sich einbehalten zu lassen, — immerhin aber hat der Angeklagte sie „auf Grund des § 53“ gemacht. Er hat aber die Lohnabzüge der Krankenkasse auch vorenthalten. Der Anordnung der Aufsichtsbehörde, durch Aushang an der Betriebsstätte seinen Arbeitern bekannt zu geben, daß sie die fraglichen Beiträge selbst einzuzahlen hätten, ist er nicht nachgekommen, und die Arbeiter haben in Unkenntnis jener Verfügung sie nicht befolgt. Unter diesen Umständen handelte es sich nicht etwa um solche Beträge, die der berechtigten Kasse schon anderweit zugeflossen waren.